für die Stadt **Amtsblatt** Vetschau/Spreewald

"Neue Vetschauer Nachrichten"

Jahrgang 19

Vetschau/Spreewald, den 20. Juni 2009

Nummer 6

Impressum

Herausgeber: Stadt Vetschau/Spreewald. Schlossstraße 10, 03226 Vetschau/Spreewald Verlag, Druck und Satz: Verlag + Druck Linus Wittich KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon (0 35 35) 4 89-0 Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und wird an alle erreichbaren Haushalte im Gebiet der Stadt Vetschau/Spreewald kostenlos verteilt. Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Amtsblatt zum Jahresabonnementspreis von 26.38 Euro (inklusive Mehrwertsteuer und Versand) über Verlag + Druck Linus Wittich KG, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg bezogen werden.

Öffentliche Bekanntmachungen

Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen

Amtliche Bekanntmachungen des hauptamtlichen Bürgermeisters

 Ankündigung zur Einziehung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze: Einziehung der öffentlichen Straße (Verkehrsfläche) "Schlossparkweg" (teilweise) im Ortsteil Laasow der Stadt Vetschau/Spreewald

Seite 2 • Ankündigung zur Einziehung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze:

Einziehung des öffentlichen Straßenlandes (Verkehrsfläche) zwischen der Bahnhofstraße und der Kleinen Bahnhofstraße Vetschau/Spreewald

• Bekanntmachung der Stadt Vetschau/Spreewald über den Aufstellungsbeschluss für einen Dorferneuerungsplan für den Ortsteil Ogrosen der Stadt Vetschau/Spreewald

1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Vetschau/Spreewald für das Haushaltsjahr 2009

• Satzung der Stadt Vetschau/Spreewald zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerunterhaltungsverbandes Wasser- und Bodenverband "Oberland Calau"

Amtliche Bekanntmachung des Wahlleiters

 Berufung einer Ersatzperson gemäß § 60 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Land Brandenburg (BbgKWahlG)

Seite 3

Seite 4 Seite 5

Seite 5

Seite 6

Ankündigung zur Einziehung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze

Einziehung der öffentlichen Straße (Verkehrsfläche) "Schlossparkweg" (teilweise) im Ortsteil Laasow der Stadt Vetschau/Spreewald

Die Stadt Vetschau/Spreewald beabsichtigt gemäß § 8 (1) des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2005 (GVBI. I/05, [Nr. 16,] S. 218), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.10.2008 (GVBI. I/08, [Nr. 15,] S. 266), die Einziehung folgender Straße vorzunehmen:

Lage:

 Gemeindestraße "Schlossparkweg" (teilweise) im Ortsteil Laasow der Stadt Vetschau/Spreewald, ab Kreuzung bis zur Einmündung in die Straße "Im Park" (Umfahrung entlang des Grundstückes Schlossparkweg 62):

Grundstück:

- Gemarkung 1829, Laasow, Flur 1, Flurstück 96 (nur teilweise) mit einer Fläche von ca. 590 gm
- Gesamtlänge ca. 121 m
- durchschnittliche Breite ca. 5 m

Mit der Einziehung der o. g. Verkehrsfläche verliert diese die Eigenschaft einer öffentlichen Straße.

Begründung:

Die o. g. Straße hat jede Verkehrsbedeutung verloren, da kein allgemeines Bedürfnis für die Benutzung mehr vorliegt. Der Wegfall des Verkehrsbedürfnisses hat sich durch die Überlassung der Straße an Anlieger ergeben. Die Straße ist deshalb entbehrlich für den allgemeinen Verkehr und eine Einziehung ist somit unerlässlich.

Der Plan zur Lage der beabsichtigten einzuziehenden Verkehrsfläche kann bei der Stadtverwaltung Vetschau/Spreewald, Schlossstraße 10, 03226 Vetschau/Spreewald, Bauamt, Zimmer 307, in der Zeit vom 22. Juni 2009 bis einschließlich 10. Juli 2009

zu den Sprechzeiten

Dienstag 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.30 bis 17.30 Uhr

oder

Donnerstag 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.30 bis 15.30 Uhr und nach Vereinbarung (Telefon: 03 54 33/

7 77 69) eingesehen werden.

Bedenken und Gegenvorstellungen können innerhalb der Auslegungsfrist von drei Monaten, gerechnet vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Vetschau/Spreewald "Neue Vet-

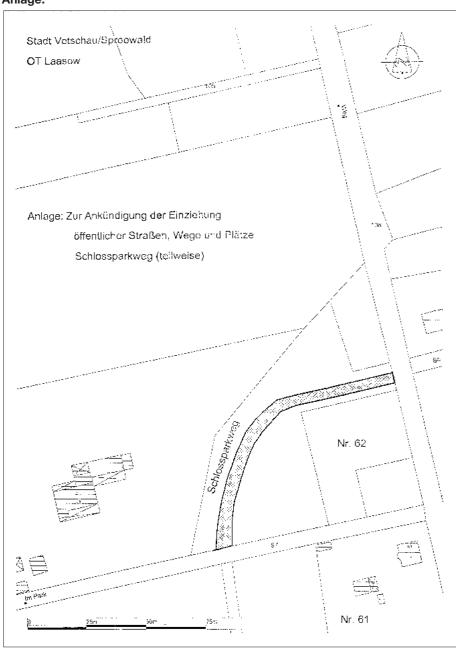
schauer Nachrichten", schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Vetschau/Spreewald - Der Bürgermeister - Schlossstraße 10, 03226 Vetschau/Spreewald vorgebracht werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden. Vetschau/Spreewald, 28.05.09

iV. Lilmon

Hans-Ulrich Lehmann Stellvertretender Bürgermeister

Anlage:



Ankündigung zur Einziehung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze

Einziehung des öffentlichen Straßenlandes (Verkehrsfläche) zwischen der Bahnhofstraße und der Kleinen Bahnhofstraße Vetschau/Spreewald

Die Stadt Vetschau/Spreewald beabsichtigt gemäß § 8 (1) des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2005 (GVBI. I/05, [Nr. 16,] S. 218), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.10.2008 (GVBI. I/08, [Nr. 15,] S. 266), die Einziehung folgenden öffentlichen Parkplatzes vorzunehmen:

Lage:

Parkplatz zwischen der Bahnhofstraße und der Kleinen Bahnhofstraße und zwischen den Grundstücken Bahnhofstra-Be 10 und 12 Vetschau/Spreewald Grundstück:

Gemarkung Vetschau - 1863, Flur 5, Flurstücke 284 und 546 (zum Teil), mit einer Fläche von ca. 2026 gm, (siehe unten genannte Anlage)

Mit der Einziehung der o. g. Verkehrsfläche verliert diese die Eigenschaft eines öffentlichen Parkplatzes.

Begründung:

Für die Durchführung des Investionsvorhabens ist die Einziehung der o. g. Verkehrsfläche unerlässlich. Im stadtstrukturellen Leitbild des Umbaukonzeptes befindet sich betroffene Fläche im Aufwertunasaebiet.

Der Plan zur Lage der beabsichtigten einzuziehenden Verkehrsfläche kann bei der Stadtverwaltung Vetschau/Spreewald, Schlossstraße 10, 03226 Vetschau/Spreewald, Bauamt, Zimmer 307, in der Zeit vom 22. Juni 2009 bis einschließlich 10. Juli 2009

zu den Sprechzeiten

9.00 bis 12.00 Uhr Dienstag und 13.30 bis 17.30 Uhr

oder

9.00 bis 12.00 Uhr Donnerstag 13.30 bis 15.30 Uhr und und nach Vereinbarung (Telefon: 03 54 33/ 7 77 69) eingesehen werden.

Bedenken und Gegenvorstellungen können innerhalb der Auslegungsfrist von drei Monaten, gerechnet vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Vetschau/Spreewald "Neue Vetschauer Nachrichten", schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Vetschau/Spree-

wald - Der Bürgermeister - Schlossstraße 10, 03226 Vetschau/Spreewald vorgebracht werden.

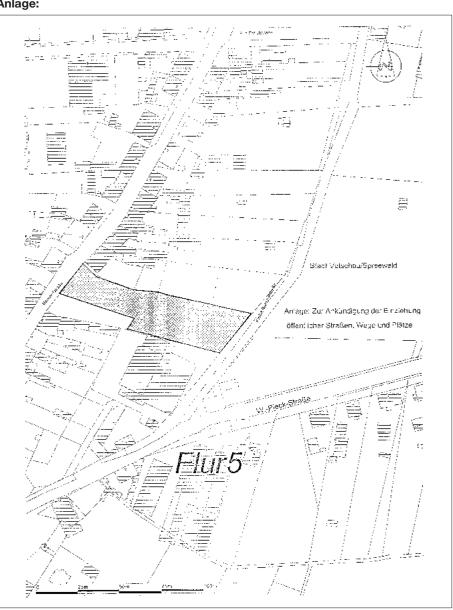
Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Vetschau/Spreewald, 28.05.09



Hans-Ulrich Lehmann Stellvertretender Bürgermeister

Anlage:



Bekanntmachung der Stadt Vetschau/Spreewald

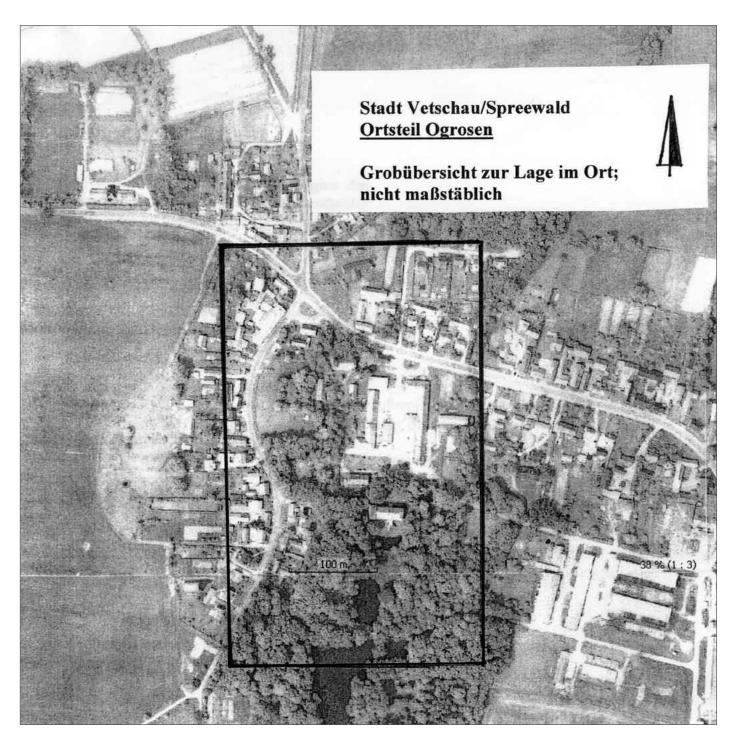
über den Aufstellungsbeschluss für einen Dorferneuerungsplanfür den Ortsteil Ogrosen der Stadt Vetschau/Spreewald

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Vetschau/Spreewald hat in ihrer Sitzung am 07.05.2009 dem Aufstellungsbeschluss zur Erarbeitung eines Dorferneuerungsplanes für den Ortsteil Ogrosen der Stadt Vetschau/Spreewald zugestimmt. Der räumliche Geltungsbereich umfasst den Ortskern mit Kirche, Gemeindehaus, vormaligem Dorfkonsum, Gutshof und Parkanla-

gen mit einer Fläche von ca. 9 ha.

Dieser Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.





Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Vetschau/Spreewald für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund der §§ 3, 28 und 65 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBI. Teil I/07, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBI. Teil I/12, S. 202), hat die Stadtverordnetenversammlung Vetschau/Spreewald am 04.06.2009 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht	vermindert	und dami	t der
	um	um	Gesamtbe	etrag
			des Haus	halts-
			planes einschl. der Nachträge	
			gegen-	nunmehr
			über bis-	festge-
			her	setzt
				auf
	- € -	- € -	- € -	- € -
1. im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	228.600) -	12.651.800	12.880.400
die Ausgaben	228.600) -	12.651.800	12.880.400
2. im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	61.100) -	5.722.400	5.783.500
die Ausgaben	61.100) -	5.722.400	5.783.500
•				

§ 2

Es werden neu festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite
von bisher 0 € auf 0 €

2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen von bisher 354.400 € auf 381.400 €.

3. Der bisher festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite wird nicht geändert.

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden nicht geändert.

§ 4

Über- und außerplanmäßige Ausgaben gelten als erheblich im Sinne des § 81 Abs. 1 der Gemeindeordnung Brandenburg, wenn sie im Einzelfall:

- im Verwaltungshaushalt- im Vermögenshaushalt3.000 €20.000 €

übersteigen.

Entsprechend dem § 16 Abs. 1 und § 17 Abs. 7 der Gemeindehaushaltsverordnung Brandenburg können bei Vorliegen der Voraussetzungen die entsprechenden Soll-Veränderungen vorgenommen werden.

§ 5

Als erheblich im Sinne des § 79 Abs. 2 der Gemeindeordnung Brandenburg (GO) gilt:

- Gemäß § 79 Abs. 2 Pkt. 1 der GO gilt als erheblicher Fehlbetrag ein Betrag, wenn dieser 3 v.H. des Gemeindehaushaltsvolumens übersteigt.
- Gemäß § 79 Abs. 2 Pkt. 2 der GO gelten nicht veranschlagte oder zusätzliche Ausgaben bei einzelnen Haushaltsstellen als erheblich, wenn sie 50.000 € je Maßnahme übersteigen.

§ 6

Die im Stellenplan mit dem "kw-Vermerk" bezeichneten Stellen sind entsprechend der Gegebenheiten und unter den gesetzlichen Gesichtspunkten abzubauen.

Soweit im Stellenplan der Vermerk "ku" angebracht ist, ist jede von dem Vermerk betroffene Stelle in eine Stelle mit veränderter Vergütungs- und Entgeltgruppe umzuwandeln.



Vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung wurde mit ihren Bestandteilen und Anlagen dem Landrat des Landkreises Oberspreewald-Lausitz als allgemeine untere Landesbehörde am 10.06.09 angezeigt. In die 1. Nachtragshaushaltssatzung mit ihren Bestandteilen und Anlagen kann jedermann Einsicht nehmen während der Sprechzeiten der Stadtverwaltung Vetschau, Schlossstraße 10, 03226 Vetschau/Spreewald, Zimmer 212.

Satzung der Stadt Vetschau/Spreewald

zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerunterhaltungsverbandes Wasser- und Bodenverband "Oberland Calau"

Aufgrund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBI. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBI. I S. 202, 207), des § 80 Absatz 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 2004 (GVBI. I S. 50), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften vom 23. April 2008 (GVBI. I S. 62) und des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBI. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 02. Oktober 2008 (GVBI. I S. 218) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Vetschau/Spreewald in ihrer Sitzung am 04.06.2009 folgende Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerunterhaltungsverbandes Wasserund Bodenverband "Oberland Calau" beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Die Stadt Vetschau/Spreewald ist auf Grund des § 2 des Gesetzes über die Bildung der Gewässerunterhaltungsverbände (GUVG) vom 13. März.1995 (GVBI. I S. 14), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften vom 23. April 2008 GVBI. I S. 62) gesetzliches Pflichtmitglied des Gewässerunterhaltungsverbandes Wasser- und Bodenverband "Oberland Calau" für all diejenigen Flächen im Gemeindegebiet, die nicht im Eigentum des Bundes, des Landes oder einer sonstigen Gebietskörperschaft stehen. Dem Verband obliegt innerhalb seines Verbandsgebietes gemäß § 79 Absatz 1 Nr. 2 BbgWG in Verbindung mit § 29 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBI. I S. 3245), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Mai 2007 (BGBI. I S. 666) unter anderem die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung.

(2) Die Verbandsmitglieder haben gemäß § 28 der Verbandssatzung des Gewässerunterhaltungsverbandes Wasser- und Bodenverband "Oberland Calau" vom 18. Juli 2005 dem Verband Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen.

§ 2 Gegenstand der Umlage

- (1) Die Stadt Vetschau/Spreewald erhebt kalenderjährlich eine Umlage, mit der die von ihr an den Gewässerunterhaltungsverband Wasser- und Bodenverband "Oberland Calau" zu zahlenden Verbandsbeiträge sowie die bei der Umlegung der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten auf die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten derjenigen Grundstücke, die nicht im Eigentum der Gemeinde, des Bundes, des Landes oder einer anderen Gebietskörperschaft stehen, umgelegt werden.
- (2) Die Umlage wird als Jahresumlage erhoben. Die Umlage entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das sie zu erheben ist. Sie wird nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides des Gewässerunterhaltungsverbandes gegenüber der Stadt für das Kalenderjahr festgesetzt.

§ 3 Fälligkeit

Die Umlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides gegenüber dem Umlageschuldner fällig. Auf Antrag kann dem Umlageschuldner die Zahlung der Umlage in Raten gewährt werden.

§ 4 Umlageschuldner

- (1) Schuldner der Umlage ist derjenige, der zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlage gemäß § 2 Absatz 2 Eigentümer eines Grundstückes im Gemeindegebiet ist.
- (2) Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Grundstückseigentümers.
- (3) Mehrere Umlageschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Umlagemaßstab

Bemessungsgrundlage für die Umlage ist die auf volle Quadratmeter aufgerundete Fläche des Grundstückes zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlagepflicht gemäß § 2 Absatz 2.

§ 6 Umlagesatz

Die Umlage je Quadratmeter der nach § 5 ermittelten Grundstücksfläche beträgt für das Kalenderjahr 2009 = 0,00092 €.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2009 in Kraft.

Vetschau/Spreewald, 05.06.09



Bekanntmachung des Wahlleiters

Berufung einer Ersatzperson gemäß § 60 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Land Brandenburg (BbgKWahlG)

Die Bewerberin der Partei "DIE LINKE" bei der Kommunalwahl am 28.09.2008, Frau Marion Grumbach, hat auf ihr Mandat für die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Vetschau/Spreewald zum 13.05.2009 verzichtet.

Gemäß § 60 BbgKWahlG Abs. 3 stelle ich fest, dass Frau Marion Grumbach, wohnhaft in 03226 Vetschau/Spreewald, Juri-Gagarin-Straße 43 infolge des Mandatsverzichts, ihren bei der bei der Kommunalwahl am 28.09.2008 erworbenen Sitz in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Vetschau/Spreewald verloren hat.

Auf Grund des § 60 BbgKWahlG Abs. 6 stelle ich fest, dass der Sitz von Frau Marion Grumbach (DIE LINKE) in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Vetschau/Spreewald auf die Ersatzperson für den Wahlvorschlag der Partei "DIE LINKE", Herr Peter Juhran, wohnhaft in 03226 Vetschau/Spreewald, OT Laasow, Wußna 31 mit Wirkung 25.05.2009 übergangen ist.

Vetschau/Spreewald, 26.05.2009

Turksuski Egon Turkowski Wahlleiter